

Sozialbehörde

Geschäft Nr. 2020-100
Beschluss Nr. 2020-41
Sitzung 12. Februar 2020

Ergänzende Richtlinien

Kompetenz bei der Vergabe eines Auftrages an eine "Sozialdetektei"

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

IDG-Status: öffentlich

Sachverhalt

1. Trotz eingehender Prüfung der Sozialhilfe- und Zusatzleistungsanträge, kommt es vor, dass wirtschaftliche Sozialhilfe oder Zusatzleistungen ausgerichtet werden und sich nachträglich herausstellt, dass der Leistungsanspruch gar nicht oder nicht im beschlossenen Umfang bestand. Das grösste Potenzial an Missbrauchstatbeständen betrifft die Schwarzarbeit, verheimlichte oder nicht korrekt deklarierte Einkommen, Grundeigentum oder falsche Angaben über Wohnverhältnisse.
2. In Ausnahmefällen sind Observationen und Überprüfungen vor Ort, bei dringenden Verdachtsfällen, von Sozialhilfebezüger/-innen sowie Personen, die Zusatzleistungen erhalten, unumgänglich um Missbräuche aufzudecken.

Die Sozialbehörde beschliesst:

1. Pro Auftrag an eine Sozialdetektei wird bis CHF 5'000.00 präsidial entschieden.
2. Pro Auftrag an eine Sozialdetektei über CHF 5'000.00 beschliesst die Sozialbehörde.
3. In jedem Fall muss die Sozialbehörde informiert werden.
4. Die vorliegende Richtlinie, betreffend Vergabe eines Auftrages an eine «Sozialdetektei», wird per 1. März 2020 in Kraft gesetzt.

Mitteilung durch Protokollauszug:

- an alle Mitglieder der Sozialbehörde;
- an alle Mitarbeitenden der Abteilung Soziales.

**Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde**



Bernadette Dubs
Präsidentin

Caroline Huber
Sekretärin

Versandt am:
CHU

17. FEB. 2020